

# RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

StrSchG 1969 §11;  
StrSchG 1969 §4 Abs1;  
StrSchG 1969 §5 Abs5;  
StrSchG 1969 §5 Abs9;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Auflage, daß eine Röntgeneinrichtung für Durchleuchtung in Zeitabständen von höchstens einem Jahr einer Prüfung hinsichtlich des Dosisleistungsbedarfs für den Bildverstärker und hinsichtlich des Auflösungsvermögens (Bildqualität) unterzogen werden muß und das Ergebnis dieser Prüfung jederzeit zur Einsichtnahme durch die Behörde in der Ordination aufliegen muß, ist dem Begriff "Auflagen für den Betrieb" (§ 11 StrSchG) zu unterstellen. Darunter fallen nach Wortsinn und Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang auch solche Maßnahmen, die nicht laufend, sondern in längeren Intervallen wiederkehrend zu setzen sind, um einen sicheren Betrieb der Strahlenanlage bzw Strahleneinrichtung zu gewährleisten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110184.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>